

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP)

Befristete stationäre Unterbringung im Maßregelvollzug

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 10.03.2020

Im Dezember 2019 wurde über die Überbelegung in verschiedenen Kliniken des niedersächsischen Maßregelvollzuges berichtet. Konkret hieß es, dass „Täter derzeit acht Monate auf einen Platz im Maßregelvollzug warten“ (https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leine-gebiet/Massregelvollzug-Niedersachsens-Kliniken-ueberfuellt,massregelvollzug278.html).

Neben der Verantwortung für die Unterbringung psychisch kranker und suchtmittelabhängiger Täter ist auch die Unterbringung von Tätern gesetzlich geregelt, die sich im System der Nachsorge der Führungsaufsicht befinden. Für diese besteht seit 2007 die Möglichkeit, sie im Falle einer Zustandsverschlechterung zur Stabilisierung befristet stationär im Maßregelvollzug unterzubringen. Geregelt ist dies in § 67 h StGB. Nach § 16 a Nds. MVollzG ist zudem die Möglichkeit der freiwilligen Wiederaufnahme vorgesehen.

1. Wie oft wurde seit dem 18.04.2007 von der Regelung des § 67 h StGB - Befristete Wiedereinvolzugsetzung; Krisenintervention - Gebrauch gemacht? Bitte ausschlüsseln nach Jahren und Kliniken in Niedersachsen.
2. Wie oft wurde seit dem 22.05.2015 von der Regelung des § 16 a Nds.MVollzG - Wiederaufnahme auf freiwilliger Grundlage - Gebrauch gemacht? Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Kliniken in Niedersachsen.
3. Sind in dieser Zeit Fälle aufgetreten, bei denen Patienten aufgrund von Überbelegungen nicht oder nicht unmittelbar wieder aufgenommen werden konnten? Bitte gegebenenfalls nach Rechtsgrundlage für die Wiederaufnahme aufschlüsseln.
4. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, dass Patienten, die wieder in den Maßregelvollzug aufgenommen werden sollen, aufgrund von Überbelegung in eine andere, möglicherweise weiter entfernte Maßregelvollzugsklinik aufgenommen werden müssen?
5. Wie viele Plätze für die Unterbringung zur befristeten Wiederaufnahme bestehen in den niedersächsischen Maßregelvollzugskliniken?